

**Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.**

**Hinweis:** Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

**Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudien-  
gang Sozialökonomik der Rechts- und Wirtschaftswissen-  
schaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg  
- FPO Sozialökonomik -  
Vom 2. September 2009**

geändert durch Satzungen vom  
23. Februar 2010  
8. März 2011  
19. Januar 2012  
28. Juni 2012  
24. Mai 2013

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

§ 1 Geltungsbereich .....	1
§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zulassungsvoraussetzungen.....	1
§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen .....	2
§ 4 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften .....	3
Anlage .....	4

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachprüfungsordnung für den forschungsorientierten konsekutiven Masterstudien-  
gang „Sozialökonomik“ mit dem Abschluss „Master of Science“ ergänzt die Allgemeine  
Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Rechts- und Wirtschaftswissen-  
schaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg - MPOWIWI.

**§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und  
Zulassungsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Fachspezifischer Abschluss im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 1 MPOWIWI ist der Ba-  
chelorabschluss in Sozialökonomik. <sup>2</sup>Als fachverwandte Abschlüsse im Sinne des § 26  
Abs. 1 Nr. 1 MPOWIWI werden anerkannt:

1. insbesondere ein Bachelorabschluss in einem sozialwissenschaftlichen Studiengang,
2. insbesondere ein Bachelorabschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studien-  
gang

(2) Folgende weitere Unterlagen im Sinne der Anlage, Nr. 2.3.3 MPOWIWI sind vorzule-  
gen:

1. Nachweis von fachspezifischen sozialwissenschaftlichen Grundkenntnissen, soweit  
der Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang erlangt wurde,  
wenn dies nicht aus den Nachweisen zum Hochschulabschlusses ersichtlich ist,

2. Nachweis von fachspezifischen wirtschaftswissenschaftlichen Grundkenntnissen, soweit der Abschluss in einem sozialwissenschaftlichen Studiengang erlangt wurde, wenn dies nicht aus den Nachweisen zum Hochschulabschlusses ersichtlich ist,
3. Nachweis über Grundkenntnisse in Empirischer Sozialforschung oder Marktforschung und Statistik, sofern dies nicht aus den Nachweisen zum Hochschulabschluss ersichtlich ist,
4. Nachweise über ein fachspezifisches Praktikum von mindestens sechs Wochen sowie sonstige Praktika, Auslandsaufenthalte, Berufsausbildung, Berufserfahrung, englische Sprachkenntnisse in Wort und Schrift, soweit jeweils vorhanden,
5. eine von der Bewerberin/dem Bewerber selbstständig in deutscher oder englischer Sprache verfasste Arbeitsprobe im Umfang von 10 bis 30 Seiten, die ein sozial- oder wirtschaftswissenschaftliches Thema behandelt und einen inhaltlichen Bezug zu den Inhalten des Masterstudiengangs Sozialökonomik erkennen lässt (Die Arbeit kann bereits als Haus-, Seminar-, oder Bachelorarbeit eingereicht worden sein).

(3) In der ersten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens werden die nach der Anlage, Nr. 2.3 MPOWIWI und Abs. 2 einzureichenden Unterlagen nach folgenden Kriterien mit den nachstehenden maximal zu vergebenden ECTS-Punkten gemäß Anlage, Nr. 5.1 MPOWIWI bewertet:

1. Qualität des bisherigen Studienabschlusses bzw. der bisherigen Leistungen (max. 70 Punkte),
2. Besondere fachliche Qualifikationen, Kenntnisse, Fähigkeiten (max. 15 Punkte),
3. Einschlägige Berufserfahrung, insbesondere Praktika, Berufsausbildung, Sprachkenntnisse, Auslandsaufenthalte (max. 15 Punkte).

(4) <sup>1</sup>In der zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß der Anlage, Nr. 5.2.1 MPOWIWI werden die Bewerber, die im Bereich von 69-50 Punkten liegen, auf Basis einer kritischen Begutachtung der schriftlichen Arbeitsprobe durch zwei Mitglieder der Zulassungskommission hinsichtlich ihrer besonderen fachlichen Eignung zum Masterstudium Sozialökonomik beurteilt. <sup>2</sup>Die Begutachtung erstreckt sich auf die Arbeitsprobe vor dem Hintergrund der in Abs. 3 Nr. 2 aufgeführten Qualifikationskriterien. <sup>3</sup>Jedes der Mitglieder vergibt auf das Ergebnis der Qualifikationsfeststellungsbeurteilung maximal 20 Punkte. <sup>4</sup>Die Punktzahl der Qualifikationsfeststellungsbeurteilung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen nach Satz 3, wobei sich aus der Berechnung ergebende Nachkommastellen aufgerundet werden.

(5) Wird der Nachweis des fachspezifischen Praktikums von mindestens sechs Wochen gemäß Abs. 2 Nr. 4 nicht im Rahmen der Bewerbung zum Qualifikationsfeststellungsverfahren erbracht, wird die Ableistung des Praktikums als Auflage entsprechend § 26 Abs. 2 Satz 2 MPOWIWI festgesetzt.

### **§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Im ersten bis dritten Semester werden theoretische und methodische Grundkenntnisse vertiefend (Pflichtbereich = 60 ECTS-Punkte) vermittelt. <sup>2</sup>Ab dem zweiten Semester wählen die Studierenden vier sozialökonomische Vertiefungsmodule im Umfang von 20 ECTS-Punkten. <sup>3</sup>Im zweiten und dritten Semester wählen die Studierenden Module aus den Angeboten des Fachbereichs, der Fakultät oder des Masterstudiengangs Soziologie der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie im Umfang von 10 ECTS-Punkten. <sup>4</sup>Die **Masterarbeit Sozialökonomik** setzt sich aus den beiden Prüfungsleistungen Master Thesis und dem Masterseminar Sozialökonomik (insgesamt 30 ECTS-Punkte) zusammen. <sup>5</sup>Art und Umfang der Prüfungen bestimmen sich nach **den §§ 10 und 16 – 18 MPOWIWI**.

(2) <sup>1</sup>Es können einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen in englischer Sprache stattfinden. <sup>2</sup>Näheres wird im Modulhandbuch geregelt.

(3) <sup>1</sup>Studierende können sich für Schwerpunktbereiche qualifizieren, wenn sie mindestens 25 ECTS-Punkte aus Modulen in folgenden Studienbereichen erworben haben:

- a) Bildung, Beruf und Personal
- b) Medien-, Markt- und Sozialforschung
- c) Gesundheit

<sup>2</sup>Die Zuordnung der Module zu Studienbereichen wird im Modulhandbuch geregelt.

#### **§ 4 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften**

<sup>1</sup>Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2009/2010 das Masterstudium „Sozialökonomik“ aufnehmen.

## Anlage: Überblickstabelle Studienverlauf

Studienplan Master Sozialökonomik		1	2	3	4
		ECTS	ECTS	ECTS	ECTS
<b>Sozialökonomischer Pflichtbereich</b>	<b>60</b>				
Sozialwissenschaftliche Grundlagen	15				
Allgemeine Kommunikationswissenschaft	5	5			
Personalpsychologie	5	5			
Soziologische Forschungsprobleme und Forschungsdesigns	5	5			
Methodische Grundlagen	15				
Ökonometrie I	5	5			
Vertiefung Methoden *	5	5			
Angewandte Methoden *	5		5		
Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen	15				
Mikroökonomie für Sozialökonomien	5	5			
Spezielle VWL *	5		5		
Spezielle BWL *	5		5		
Sozialökonomisches Projektseminar	15				
Projektseminar I	5		5		
Projektseminar II	10			10	
<b>Sozialökonomischer Vertiefungsbereich (4 Module sind zu wählen) **</b>	<b>20</b>				
Einführung in die Bildungssoziologie	5		5		
Einführung in die Gesundheitssystemforschung	5		5		
Konsumentenverhalten I	5		5		
Kostenträger	5		5		
Marketingtheorie	5			5	
Ökonomie der Sozialpolitik	5		5		
Seminar zur experimentellen Wirtschaftsforschung	5			5	
Seminar zur Wirtschaftssoziologie	5		5		
Spezielle Kommunikationswissenschaft I	5		5		
Theorieseminar zur Wirtschaftspsychologie	5			5	
<b>Freier Vertiefungsbereich (2 Module sind zu wählen) ***</b>	<b>10</b>				
Modul 1	5		5		
Modul 2	5			5	
<b>Masterarbeit</b>	<b>30</b>				30
<b>ECTS</b>	<b>120</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>

\* Übersicht der wählbaren Module wird im Modulhandbuch dargelegt. Die angegebene Semesterzahl ist eine Empfehlung.

\*\*Weitere belegbare Module sind im Modulhandbuch aufgeführt.

\*\*\* Wahlmodule (aus allen freien Modulen des FB sowie aus allen Modulen des Masterstudiengangs Soziologie an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie). "